

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Baudirektion Kanton Zürich
AWEL, Abteilung Recht
Dr. iur. Hans W. Stutz, Leiter Recht
Walcheplatz 2
8090 Zürich

23. Januar 2019 SR.18.1028-2

Änderungen der BBV I und der BVV auf dem Gebiet Radon, nichtionisierende Strahlung und Luftreinhaltung (Frist: 30. Januar 2019)

Sehr geehrter Herr Stutz

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen der BBV I und der BVV auf den Gebieten Radon, nichtionisierende Strahlung (NIS) und Luftreinhaltung. Den Konsultationsbogen finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben.

Zusammenfassend können wir Ihnen mitteilen, dass alle Änderungen der BBV I und BVV in den Bereichen Radon, NIS und Luftreinhaltung die Zustimmung der betroffenen Abteilungen (Abteilung Energie & Technik, Abteilung Schulbauten, Fachstelle Umwelt) erhalten. Einerseits, weil die Änderungen die bereits bestehende Vollzugspraxis der Stadt Winterthur in den Verordnungen festhalten. Andererseits haben die Änderungen keine Kostenfolgen für die betroffenen Abteilungen bzw. Fachstellen.

Den Bemerkungen im Konsultationsbogen ist zu entnehmen, dass die Fachstellen auf die frühzeitige zur Verfügungsstellung der Vollzugshilfen im Bereich Lichtemissionen angewiesen sind. Zudem ist unklar, ob die Gemeinden bei privaten Eigentümern in der Radonthematik Vollzugsaufgaben wahrnehmen müssen. Wir sind interessiert zu erfahren, welche Strategie der Kanton verfolgt, und ob auch hier künftig Vollzugshilfen vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Beilage:

- Konsultationsbogen



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Recht

Referenz-Nr.: GeKo-Nr. SADM-B2JKBS

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Recht, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 64, www.awel.zh.ch

10. Juli 2018
1/8

Konsultationsbogen Änderungen BBV I und BVV (Bereiche Radon, NIS und Luftreinhaltung)

Änderung	Zustimmung	teilweise Zustimmung	Ablehnung	Bemerkungen
Besondere Bauverordnung I (BBV I)				
<i>§ 14a. Vollzug NISSG bei Veranstaltungen mit Schall</i> ¹ Das Tiefbauamt vollzieht das Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) bei Veranstaltungen mit Schall. Die Baudirektion kann den Vollzug auf Antrag auf Städte und Gemeinden übertragen.	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
² Das Verfahren richtet sich nach dem NISSG und der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) sowie dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Abschnitt: Luftreinhaltung und Strahlung				
<p>§ 19. Einbezug des Umweltschutzrechts</p> <p>Der Schutz vor Luftverunreinigungen sowie vor nichtionisierender Strahlung einschliesslich Licht bei der Anwendung von § 226 PBG richtet sich nach dem Umweltschutzgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen.</p>	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>§ 19 a. Luftreinhaltung</p> <p>¹Die Zuständigkeit für die Bewilligung von stationären Anlagen mit Auswirkungen auf die Lufthygiene bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung richtet sich nach Ziff. 4.1–4.3 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung. Die nach der Bauverfahrensverordnung für die Bewilligung zuständige Stelle ist auch zuständig für die Kontrolle der Anlage.</p>	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>²Das AWEL stellt im Rahmen der Aufsicht sicher, dass der Vollzug der Städte Zürich und Winterthur dem kantonalen Vollzug entspricht. Es erlässt die erforderlichen Weisungen.</p>	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<p>§ 19 b. <i>Meldungen über Luftverunreinigungen</i></p> <p>Meldungen über Luftverunreinigungen, die durch eine Anlage verursacht werden, werden von der für die Bewilligung und Kontrolle dieser Anlage zuständigen Behörde behandelt.</p>	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>§ 19 c. <i>Nichtionisierende Strahlung</i></p>				
<p>A. Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung</p>				
<p>¹Die Gemeinden vollziehen die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sowie des Baubewilligungsverfahrens.</p>	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>²Das AWEL ist die kantonale Fachstelle für nichtionisierende Strahlung. Ihm obliegen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die fachliche Beratung der Gemeinden, b. die Kontrolle der Betriebsdaten von Sendeanlagen für Mobilfunk. 	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>³Die Städte Zürich und Winterthur bezeichnen eigene Fachstellen.</p>	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

§ 19 d.				
B. Licht				
¹ Die Baubewilligungsbehörde sorgt dafür, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden.	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
² Meldungen über schädliche oder lästige Lichtimmissionen werden von der Gemeinde behandelt.	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
³ Das AWEL stellt den Gemeinden Vollzugsgrundlagen zur Verfügung.	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wann stehen die Vollzugshilfen zur Verfügung?

§ 19 e. Radon				
A. Zuständigkeiten				
¹ Das AWEL ist die kantonale Fachstelle für Radon. Es a. sorgt für die Durchführung von Radonmessungen gemäss Art. 164 Abs. 1–3 Strahlenschutzverordnung vom 27. April 2017 (StSV), b. ordnet Radonsanierungen nach Art. 166 Abs. 2 und 3 StSV an.	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Welche Vollzugsaufgaben müssen die Gemeinden bei privaten Eigentümern wahrnehmen? Sind hier ebenfalls Vollzugshilfen vorgesehen? Welche Strategie verfolgt der Kanton?
² Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist zuständig bei Industrie- und Gewerbebetrieben, die dem Arbeitsgesetz	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

vom 13. März 1964 unterstehen. Das AWEL unterstützt das AWA beim Vollzug.				
§ 19 f.				
B. Kosten				
Die Gebäudeeigentümer tragen die Kosten der Radonmessungen und der Sanierungsmassnahmen.	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ 25 wird aufgehoben.	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ 30 a Abs. 2 wird aufgehoben.	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anhang zur Besonderen Bauverordnung I				
2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten				
Ziff. 2.31 Richtlinie SWKI VA103-01 Lüftungsanlagen für Parkhäuser (Mittel- und Grossgaragen) mit folgender Ergänzung: Fahrzeugeinstellräume, die nichtgewerblichen Zwecken dienen, dürfen	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	nur mit Abwärme, die nicht anderweitig genutzt werden kann, beheizt werden.				
Ziff. 2.32	Norm SIA 491:2013, Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum (Norm SN 586 491)	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ziff. 2.81	Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt, Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft), Ausgabe 2016	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ziff. 2.9.1	Normen SIA 260–267, Tragwerksnormen	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ziff. 2.9.2	Norm SIA 269/8, Erhaltung von Tragwerken – Erdbeben	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bauverfahrensverordnung					
Anhang zur Bauverfahrensverordnung					
4. Bauten und Anlagen mit besonderen Problemen hinsichtlich Luftreinhaltung und Energie					
4.1	Beantragende Stelle: AWEL (Fachstelle) Zum Entscheid zuständige Stelle: AWEL Stationäre Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 LRV der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) mit	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<p>erheblichen Auswirkungen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung, wie Anlagen folgender Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">– Chemie-, Gummi- und Kunststoffindustrie– Mineralölindustrie– Metallverarbeitung– Entsorgung und Recycling– Lebensmittelverarbeitung– Steine und Erden <p>Darunter fallen nicht Gaststätte sowie Betriebe aus den Bereichen Holzbearbeitung, Farbanwender und Druckereien.</p>				
---	--	--	--	--

Organisation: Stadt Winterthur, Departement Umwelt und Sicherheit

Ansprechperson: Björn Dreier, Leiter Fachstelle Umwelt

Kontaktangaben zur Ansprechperson: bjoern.dreier@win.ch, 052 267 57 43

Datum und Unterschrift: 16.1.2019, ..



Für Ihr Mitwirken bedanken wir uns bestens!